

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt

Die Empfehlungen (DV 16/21) wurden am 20. September 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. Leitgedanken	4
Begrifflichkeit	4
Datenlage	4
Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder	5
Eigene Schutzansprüche der gewaltbetroffenen Elternteile	6
Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt	7
2. Anforderungen der Istanbul-Konvention (insbesondere Art. 31 IK)	9
3. Reformbedarf im Familienrecht	10
Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt	10
Umgangsrecht versus Gewaltschutz	11
(Keine) Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen häuslicher Gewalt	12
Umgangseinschränkung, Umgangsausschluss, begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB)	13
Kinder ernst nehmen – Kindeswille im Blick	14
4. Reformbedarf im Familienverfahrensrecht	15
Sachverhaltsaufklärung, Amtsermittlungsgrundsatz	16
§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot	17
(Kein) Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)	17
§ 160 FamFG Grundsatz persönlicher Anhörung	18
§ 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes	18
§§ 158 ff. FamFG Verfahrensbeistand	19
§ 163 FamFG Sachverständigengutachten	19
§ 166 FamFG Überprüfung von Entscheidungen	20
Geheimhaltung der Anschrift	20
5. Rolle und Aufgabe des Jugendamts	21
Hilfe und Schutz	21
Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren	22
6. Qualifikation und Fortbildungspflicht der Beteiligten	23
7. Empfehlungen	24

Vorbemerkungen

Eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts wird seit einigen Jahren intensiv diskutiert. Nunmehr ist eine Modernisierung des Familienrechts auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgehalten. Der Deutsche Verein weist ausdrücklich darauf hin, dass bei den anstehenden Diskussionen um eine umfassende Reform des Familienrechts und Familienverfahrensrechts insbesondere auch auf die Fälle zu schauen ist, in denen aus unterschiedlichen Gründen die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung nicht im Sinne des Kindeswohls ist oder nicht verwirklicht werden kann. Dabei ist vor allem die Situation von Elternteilen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und deren Kinder in den Blick zu nehmen. In der deutlichen Mehrzahl der angezeigten Fälle von häuslicher Gewalt sind die Opfer weiblich. Häufig handelt es sich bei häuslicher Gewalt auch um geschlechtsspezifische Gewalt.¹ Bereits in den Empfehlungen zur Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts aus November 2020² hat der Deutsche Verein darauf hingewiesen, dass die Lebenswirklichkeiten getrennt lebender Eltern, die Erkenntnisse zur Scheidungskinderforschung,³ welche auch die Nachteile erzwungener Kontakte beschreiben, die Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)⁴ sowie die Istanbul-Konvention (IK) in die Reformüberlegungen einzubeziehen sind. Es wurde insbesondere angemahnt, dass Regelungen zum Umgangsrecht nicht mit Anordnungen zum Gewaltschutz kollidieren dürfen⁵ und geprüft werden sollte, inwieweit Einschränkungen der Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs bzw. der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts zum Beispiel in Fällen häuslicher Gewalt ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen sind. Aktuell fehlen in Kindschaftssachen, sowohl im Verfahrensrecht als auch im materiellen Recht, explizite Regelungen zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt.⁶ Allerdings sieht § 1631 Abs. 2 BGB vor, dass das Kind „ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ hat.⁷ § 1666 BGB sieht zudem vor, dass das Familiengericht Maßnahmen zu treffen hat, die zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl erforderlich sind. Der aktuelle Koalitionsvertrag enthält zu diesem Thema Folgendes: „Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

- 1 Art. 3d Istanbul-Konvention definiert „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.
- 2 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).
- 3 Wallerstein, Judith S./Lewis, Julia, M./Blakeslee, Sandra (2002): Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster. Diese Studie ergab, dass ein erzwungener Kontakt zu starker Ablehnung des anderen Elternteils beigetragen hat.
- 4 Stefan Ekert/Bettina Heiderhoff: Die Evaluierung der FGG-Reform – Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018, S. 320.
- 5 Art. 31 Istanbul-Konvention. Diese Aussage findet sich auch im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode (S. 22), ohne dass bisher entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zur Durchsetzung bzw. Unterstützung dieses Aspekts eingeleitet worden sind; <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (20. September 2022).
- 6 Bündnis Istanbul-Konvention: Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, Februar 2021, <https://buenndnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> (20. September 2022).
- 7 In der zum 1. Januar 2023 geltenden Fassung, vgl. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungswesens vom 4. Mai 2021, BGBI. I S. 882 ff.

einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen.“⁸ Inwieweit dies ausreichend ist, um den Gewaltschutz und die Bedarfe der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen und deren Kinder angemessen zu berücksichtigen, kann durchaus hinterfragt werden. Welche Maßnahmen aus Sicht des Deutschen Vereins notwendig sind, ist Gegenstand der vorliegenden Empfehlungen. Dabei sind zwingend die jeweiligen personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen mitzudenken und die Bereitstellung quantitativ und qualitativ angemessener Beratungs- und Unterstützungsangebote sicherzustellen.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich insbesondere an die zuständigen Vertreter/innen des Bundes und der Länder, der Kommunen und Freien Wohlfahrtspflege.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder.⁹

1. Leitgedanken

Begrifflichkeit

Zum Begriff häusliche Gewalt gibt es eine Vielzahl an Definitionen. Seit Inkrafttreten der IK am 1. Februar 2018 gibt es erstmals eine rechtsverbindliche Definition. Dementsprechend sind mit häuslicher Gewalt im Sinne des vorliegenden Papiers gemäß Art 3b IK alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gemeint, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner/innen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Diese Definition wird nachfolgend zugrunde gelegt.

Datenlage

Der Deutsche Verein weist zunächst grundsätzlich auf die unzureichende Datenlage zu Fällen häuslicher Gewalt hin. In der Rechtspflegestatistik werden Gewaltschutzverfahren seit 2010 nicht mehr gesondert erfasst. Zur Frage, in wie vielen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren häusliche Gewalt eine Rolle spielt, gibt es weder aus der amtlichen Datenerfassung noch aus größeren Studien mit Aktenanalysen Daten. Bei Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII wird – allerdings unzureichend differenziert – erfasst, in wie vielen Fällen Gefährdungen des Kindeswohls durch ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt (mit-)verursacht werden. In der größten derzeit vorliegenden Aktenanalyse spielte Partnerschaftsgewalt bei 18 % der Gefährdungsmittelungen eine Rolle, und in 19,8 % der Fälle wurde sie vom Jugendamt als vorliegend angesehen.¹⁰ Eine Aussage zur Datenlage

8 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 102, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (20. September 2022).

9 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder vom 20. September 2022.

10 Witte, Susanne: Comparative Case Analysis. Descriptive Statistics, Hestia Research Projekt, München, DJI.

der zur Anzeige gebrachten Fälle gibt die jährliche kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt des BKA. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich dabei um die Konstellation einer von Gewalt betroffenen Frau und einem gewalttätigen ehelichen oder nichtehelichen Partner bzw. Ex-Partner und ihren mitbetroffenen Kindern.¹¹ Für 2020 wurden insgesamt 119.164 weibliche und 28.876 männliche Opfer vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt erfasst; 139 Frauen und 30 Männer sind Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden.¹² Dabei kann die polizeiliche Kriminalstatistik nur die der Polizei bekannten Fälle, das sog. polizeiliche Hellfeld, erfassen. Da Gewalt in Paarbeziehungen nur selten zur Anzeige gebracht wird, kann das tatsächliche Ausmaß von Partnergewalt nur näherungsweise über Dunkelfeldstudien erfasst werden.¹³ Häusliche Gewalt prägt und beeinträchtigt die Lebensverläufe aller Betroffenen in ganz erheblichem Maße. Die Statistiken verdeutlichen, dass neben einer relevanten Zahl von Männern vor allem eine sehr große Zahl von Frauen häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.¹⁴ Der Deutsche Verein nimmt vor allem jene Fälle in den Fokus, in denen Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.

Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder

Für Kinder ist häusliche Gewalt immer eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung.¹⁵ (Schon) Das Miterleben häuslicher Gewalt hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.¹⁶ Befragte Kinder beschreiben diese Erfahrung nahezu immer als belastend und ängstigend.¹⁷ Dies gilt nicht allein für körperliche Gewalt, sondern auch für Drohungen, Ausübung von Kontrolle und Schaffen eines Klimas der Angst. Je häufiger Kinder Gewaltereignissen ausgesetzt sind, desto höher ist die Gefahr schwerer Belastungsreaktionen.¹⁸ Bereits einzelne Vorkommnisse können

- 11 Die Kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamts von November 2021 zeigt, dass von den 2020 insgesamt erfassten Opfern von Partnerschaftsgewalt 80,5 % weiblich und 19,5 % männlich sind. In den Deliktsbereichen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Freiheitsberaubung und Bedrohung, Stalking, Nötigung ist der prozentuale Anteil weiblicher Opfer besonders hoch. Vgl. BKA: Kriminalistische Auswertung Partnerschaftsgewalt – Berichtsjahr 2020, November 2021, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.html;jsessionid=7B44B0B1B24D05CEAC99243AF610A5B9.live611?nn=63476 (20. September 2022).
- 12 BKA: Kriminalistische Auswertung Partnerschaftsgewalt – Berichtsjahr 2020, November 2021, S. 5. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die unterschiedliche prozentuelle Betroffenheit von Männern und Frauen stark vom konkreten Tatvorwurf abhängig ist.
- 13 Vgl. Schüttle, Monika: Expertise zum zweiten Gleichstellungsbericht, 2017, S. 1, 5.
- 14 Zur Betroffenheit von Menschen in homosexuellen Beziehungen von häuslicher Gewalt vgl. bspw. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6113571/> (20. September 2022). Bisexuelle oder trans* Menschen werden in den Statistiken meist gar nicht erfasst.
- 15 Vgl. bspw. bereits BMFSFJ: FAMFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren bei Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, 2011, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf> (20. September 2022).
- 16 Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).
- 17 Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas in Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).
- 18 Dabei wirken Belastungen auch in geschlechtsspezifischer Weise unterschiedlich auf Mädchen und Jungen bzw. Jugendliche ein, vor allem mit Blick auf die Bewältigung psycho-sozialer Entwicklungsaufgaben im Heranwachsen. Vgl. Hurrelmann, Klaus/Bauer, Ulrich (2015): Einführung in die Sozialisationstheorie: Das

bei Kindern Angst und Belastung auslösen; eine Harmlosigkeitsschwelle gibt es insofern nicht.¹⁹ Bei den Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt geht es überwiegend um nach innen gerichtete, leichter zu übersehende Auffälligkeiten (z.B. Ängste).²⁰ Neben den psychischen Belastungen treten Einschränkungen in der sozialen Entwicklung, eine Belastung der Beziehung zu einem oder beiden Elternteilen, die fehlende Ausschöpfung des intellektuellen Potenzials und damit auch eine Minderung von Lebenschancen sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Gewalt in eigenen Beziehungen und Partnerschaften auf.²¹ Kinder, die häusliche Gewalt gegen einen Elternteil erleben, sind immer mitbetroffen und werden zu Opfern dieser Gewaltvorfälle. (Gerichtliche) Entscheidungen, die dies nicht oder nicht angemessen bei der Abwägung der beteiligten Interessen und der Gewichtung von Gewaltschutz und elterlichen Rechten berücksichtigen, können schwere sekundäre Traumatisierungen von Kindern zur Folge haben.²²

Eigene Schutzansprüche der gewaltbetroffenen Elternteile

Häusliche Gewalt ist nach Ansicht des Deutschen Vereins vielfach Ausdruck fortbestehender Hierarchien und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern²³ und damit nicht nur ein individuelles Fehlverhalten, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sich durch alle sozialen Milieus, Bildungsschichten sowie Altersgruppen zieht. Neben dem von häuslicher Gewalt mittelbar oder unmittelbar betroffenen Kind ist nach Ansicht des Deutschen Vereins auch der gewaltbetroffene Elternteil zu schützen. Konkret müssen daher bspw. bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht nicht nur die Rechte des Kindes, sondern auch die des gewaltbetroffenen Elternteils berücksichtigt werden.²⁴ Das Wohl und die Interessen des Kindes können an dieser Stelle nicht unabhängig von Wohl und Interessen des gewaltbetroffenen Elternteils betrachtet werden, sondern sind in der Regel entscheidend von der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der elterlichen Hauptbezugsperson abhängig.²⁵ Dies gilt es zu berücksichtigen.

Modell der produktiven Realitätsverarbeitung, 11. Aufl., Weinheim/Basel, S. 113; Henschel, Angelika (2006): Männliche Jugendliche im Frauenhaus – Chancen und Herausforderungen für die pädagogische Arbeit, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden, S. 117 ff.

19 Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLEs, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).

20 Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLEs, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).

21 Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLEs, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).

22 Vgl. Eltern sein in Deutschland, Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Empfehlungen für eine wirksame Politik für Familien, Bericht der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts, S. 255, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (20. September 2022).

23 Vgl. Schröttle, Monika: Gewalt in Paarbeziehungen. Expertise für den zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2017, S. 1, <https://www.gleichstellungsbericht.de/kontext/controllers/document.php/35.b/6/895b92.pdf> (20. September 2022).

24 Vgl. hierzu auch Art. 31 Abs. 2 IK.

25 Vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12; KG, Beschluss vom 23. Dezember 2020, 16UF 10/20.

Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt

Eine Schwierigkeit bzw. besondere Herausforderung für alle Beteiligten stellen Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt dar. Die beschriebenen unterschiedlichen Erscheinungsformen haben meist fließende Übergänge und sind miteinander verbunden. In der Regel handelt es sich nicht um einzelne, isolierte Gewalttaten. Beziehungen, in denen Gewalt ausgeübt wird, unterliegen häufig einer Dynamik, die unabhängig von der einzelnen Persönlichkeit einem bestimmten Muster folgt.²⁶ Viele Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass mit der Zeit sowohl die Abstände zwischen den einzelnen Gewaltakten geringer werden als auch die Taten in ihrer Schwere zunehmen.²⁷ Eine Eskalation der körperlichen Gewalt zeigt sich jedoch nicht immer. In anderen Fällen wird die Gewalt in Form von Drohungen, Kontrolle und Erniedrigung chronisch.²⁸ Eine besondere Rolle spielen dabei Phasen der Versöhnung und der vermeintlichen Harmonie, die immer wieder die Hoffnung auf eine gewaltfreie gemeinsame Zukunft wecken. Die gesundheitlichen Folgewirkungen reichen von unmittelbaren Verletzungen bis hin zu psychosomatischen oder psychischen Beeinträchtigungen, sodass die Eigendynamik von Gewaltbeziehungen eine Loslösung daraus sehr schwierig macht. Es ist bekannt, dass die in überwiegender Zahl betroffenen Frauen²⁹ häufig erst nach Jahren Hilfe von außen suchen.³⁰ Dabei ist die Passivität mancher misshandelter Frauen nicht die Ursache oder Auslöser für Gewalt, sondern deren Folge. Das Verhalten misshandelter Frauen scheint vielmehr denselben psychologischen Mechanismen zu entsprechen, die unter dem Schlagwort „Stockholmsyndrom“ bei Geiselnopfern beschrieben werden, d.h. häufig erfolgt eine Anpassung des Opfers an den Täter, um zu überleben.³¹ Sich wiederholende Gewalterfahrungen in Verbindung mit einem Mangel an sozialer Unterstützung und Hilfe führen zu einer Erschütterung des Glaubens an die Möglichkeit eigener Sicherheit und Unverletzlichkeit. Das spiegelt sich dann u.a. auch im ambivalenten Hilfesucheverhalten der Frauen wider bzw. hat Auswirkungen auf das Erkennen oder Entwickeln eigener Einflussmöglichkeiten und aktiver Handlungsstrategien. Frauen, die nicht in der Lage sind, sich aus Misshandlungsbeziehungen zu befreien, scheinbar mit dem Mann kooperieren oder unter Zwang Dinge tun, die auch für helfende Personen und Vertreter/innen in Institutionen nicht nachvollziehbar sind, erleben in der breiten Öffentlichkeit häufig Unverständnis für ihr Verhalten. Nicht bedacht wird hierbei, dass „Kooperation“ eine gewisse Freiwilligkeit voraussetzt, von der in den beschriebenen Fällen nicht ausgegangen werden kann.

26 <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt/> (20. September 2022).

27 Wilson, Janet: Cycle of Violence. The Encyclopedia of Women and Crime, 1–5, 2019, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/9781118929803.ewac0083> (20. September 2022).

28 Stark, Evan: Coersive Control, 2007.

29 Statistisch belastbare Aussagen zum Verhalten gewaltbetroffener Männer können nicht gemacht werden.

30 Hintergründe für die Loslösung: Eigendynamik der Gewaltbeziehung/immer wieder aufkeimende Hoffnung auf Änderung, Liebe zum Partner/zur Partnerin, Schwächung durch die psychischen Folgewirkungen der Gewalt, Drohungen des Partners/der Partnerin, Angst vor Eskalation durch die Trennung, wirtschaftliche Existenzängste, Sorge um die Kinder, Schuldgefühle, den Kindern den anderen Elternteil „zu nehmen“, Scham und Mitleid, Erwartungen der Verwandten und Freunde, Angst vor dem Unbekannten bzw. zukünftigen Belastungen (rechtliche, finanzielle Angelegenheiten und Belange der Kinder und Gesundheit).

31 Vgl. Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt der Bundesländer-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Materialien für die Gleichstellungspolitik, 2002, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84244/c69a8048cad0865757ac68d09e00d78d/gewalt-standards-aus-und-fortbildung-haeusliche-data.pdf> (20. September 2022).

Die Trennung von einem gewalttätigen Elternteil stellt besonders gewaltbetroffene Frauen mit Kindern vor schwierige Aufgaben: Sie müssen sich und die Kinder schützen und gleichzeitig ihre weiteren Interessen mit denen der Kinder abwägen. Hinzu kommt: Eine Trennung beendet die häusliche Gewalt nicht automatisch. Gerade die Trennungsphase ist in der Regel für die Opfer häuslicher Gewalt sehr gefährlich. Konflikte können eskalieren, Übergriffe noch gewaltsamer werden und sogar damit enden, dass die Frauen und/oder die Kinder getötet werden. Nach einer Trennung im Kontext häuslicher Gewalt ist es oft schwierig, die Rechte und Bedürfnisse aller in Einklang zu bringen. Die Beziehung ist beendet, die Elternschaft bleibt bestehen. Kontrolle und Macht werden weiter ausgeübt, daraus entstehen Belastungen und verursachen zusätzliche Konflikte und Gefahren.

Bezogen auf betreuende Mütter wird (nicht nur) in gerichtlichen Verfahren nicht selten der Vorwurf der Beeinflussung des Kindes erhoben, wenn sie etwa den Ausschluss des Umgangs begehren.³² Allerdings stellt das Bestreben nach Schutz vor erneuter Gewalt und eine Ablehnung künftiger Begegnungen keine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit der Mutter in Form einer unzureichenden oder fehlenden Bindungstoleranz oder elterlichen Kooperationsbereitschaft dar. Ebenso stellt das kindangemessene Sprechen mit dem Kind über erlebte Gewaltvorfälle innerhalb der Familie nicht automatisch eine unzulässige Beeinflussung des Kindes dar oder kann als fehlende Bindungstoleranz oder Entfremdung des Kindes vom Vater gewertet werden. Vielmehr bestehen in diesen Konstellationen erhebliche Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines gewaltausübenden Vaters, welcher durch die Gewalt auch die Stellung der Mutter als gleichberechtigten Elternteil missachtet, ihre Fürsorge für die Kinder und bei miterlebter Gewalt das Kindeswohl auch unmittelbar beeinträchtigt.

Eine „vernünftige/kooperative“ Elternschaft ist bei Gewaltanwendung eines Elternteils gegen den anderen stark eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich. Das Bemühen um eine kooperative Elternschaft muss in Gewaltkonstellationen hinter dem Gewaltschutz vollumfänglich zurücktreten. Wohlverhaltenspflichten des gewaltausübenden Elternteils müssen in diesen Fällen im Fokus stehen. Die in der Praxis oft geforderte Abstraktion von Paar- und Elternebene ist in Fällen häuslicher Gewalt aufgrund der beschriebenen Komplexität und Dynamik nicht leistbar. Ein grundlegendes Problem ist wie oben ausgeführt schließlich, dass Fälle häuslicher Gewalt häufig nicht angezeigt bzw. erkannt werden.

32 Nach Berichten aus der Praxis wird bei der Beurteilung der elterlichen Erziehungsfähigkeit meist von dem gewaltausübenden Elternteil oder dessen Interessenvertretung verschiedentlich weiterhin (mittelbar) auf Eltern-Kind-Entfremdungstheorien wie das Parental-Alienation-Syndrom (PAS) rekurriert. Dabei wird (i.d.R.) der Mutter vorgeworfen, das Kind dem Vater entfremden zu wollen, Gewalt und Missbrauch zu erfinden, um Umgang zu verhindern, worin sich ihre Bindungstoleranz widerspiegeln. Auch GREVIO (Expertengremium des Europarates, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht) kritisiert in seinem aktuellen 3. Bericht von Juni 2022 (<https://rm.coe.int/prems-055022-gbr-2574-rapportmultiannuelgrevio-texte-web-16x24/1680a6e183> [20. September 2022]), dass in mehreren Ländern das Konzept „elterlicher Entfremdung (parental alienation“) in familiengerichtlichen Verfahren auch in Expertenberichten verwendet werde, um häusliche Gewalt zu verharmlosen; Vorwürfe häuslicher Gewalt würden teils gegen Frauen als Beweis für PAS verwendet (a.a.O., S. 46 ff.). Sowohl in der psychologischen Fachliteratur (vgl. bspw. Salzgeber: Familienpsychologische Gutachten, 7. Aufl. 2020; Dettenborn/Walter: Familienrechtspsychologie, 2. Aufl. 2015; Lack/Hammesfahr: Psychologische Gutachten im Familienrecht, 2019) wie in der deutschen Rechtsprechung (vgl. nur Kammergericht, ZKJ 2015, 235) besteht Einigkeit, dass es sich bei PAS nicht um ein tragfähiges Konzept handelt.

2. Anforderungen der Istanbul-Konvention (insbesondere Art. 31 IK)

Aufgrund der Tatsache, dass weltweit mehr Frauen als Männer von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht und betroffen sind, hat die Istanbul-Konvention³³ auf europäischer Ebene verbindliche Verpflichtungen speziell gegen Gewalt an Frauen, die häusliche Gewalt einschließt (Art. 2 Satz 1 IK), geschaffen. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat Deutschland sich verpflichtet, Maßnahmen umzusetzen, die geschlechtsspezifische Gewalt verhindern. Das bedeutet konkret u.a., dass Vorfälle häuslicher Gewalt bei sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden und die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder des Kindes nicht gefährdet (Art. 31 IK). Regelungen zum Umgangsrecht dürfen somit nicht mit den Anforderungen zum Gewaltschutz kollidieren. Weiter müssen Schutz und Unterstützung von Kindern als Zeug/innen häuslicher Gewalt gewährleistet werden (Art. 26 IK). Art. 48 IK sieht ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung vor. Schließlich ist sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen; dabei ist stets gebührend zu berücksichtigen, ob der/die Täter/in Feuerwaffen besitzt (Art. 51 IK). Zur Implementierung des Wissens um geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Auswirkungen verlangt Art. 15 IK die Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen. Art. 14 IK sieht vor, dass Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt und das Recht auf Unversehrtheit in angemessener Weise in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen und diese auch in informellen Bildungsstätten zu berücksichtigen sind. Art. 13 IK bezieht sich auf Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Schaffung eines Verständnisses der breiten Öffentlichkeit für Erscheinungsformen von u.a. häuslicher Gewalt und ihren Auswirkungen auf Kinder. Abschließend soll auf Art. 11 IK hingewiesen werden, der auf die Wichtigkeit von validen Daten und Forschung abstellt.

Die vollständige Umsetzung der seit dem 1. Februar 2018 in Deutschland geltenden Konvention erfordert aus Sicht des Deutschen Vereins weitere Anstrengungen.³⁴ Umsetzungsdefizite werden insbesondere im Bereich der familienrichterlichen Praxis benannt. Außerdem stellt sich die Frage, ob und wie die Anforderungen der IK ggf. in die gesetzlichen Regelungen bspw. des BGB und FamFG³⁵ Eingang finden können bzw. müssen.

33 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt CETS 210 vom 11. Mai 2011, die sog. „Istanbul-Konvention“.

34 Vgl. Bericht des Deutschen Juristinnenbundes zur Umsetzung der IK in Deutschland, 2020, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-31-IK-Bericht-201125.pdf (20. September 2022).

35 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Reformbedarf im Familienrecht

Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt

Für den Großteil der Kinder wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt – sei es, weil sie in einer Ehe geboren werden³⁶ oder die nicht miteinander verheirateten Eltern übereinstimmende Sorgeerklärung abgegeben haben bzw. einander zu einem späteren Zeitpunkt heiraten³⁷ oder das Familiengericht die elterliche Sorge auf die Eltern gemeinsam übertragen hat. Der Deutsche Verein teilt die Aussage, dass die gemeinsame Sorge und die Pflege der Beziehung zu beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes entsprechen.³⁸ Allerdings kann diese Regelvermutung insbesondere bei häuslicher Gewalt nicht gelten.³⁹

§ 1627 BGB sieht vor, dass die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes ausüben sowie sich bei Meinungsverschiedenheiten einigen müssen. Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung und hat sich am Kindeswohl auszurichten.⁴⁰ Wesentliche Grundvoraussetzungen sind damit die Einigungs-, Konsens- und Kooperationsfähigkeit der Eltern.⁴¹ In Fällen häuslicher Gewalt fehlt es aufgrund der Gewalttaten, anhaltender Gefahren sowie den zwischen den Elternteilen einseitig ausgeübten Macht- und Kontrollverhältnissen in der Regel an diesen Voraussetzungen der gemeinsamen Sorgerechtsausübung. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, welches dem Respekt vor dem anderen Elternteil und der Fähigkeit zur Kooperation im Hinblick auf die Pflege und Erziehung des Kindes eine hohe Priorität einräumt und welches im besonderen Maße dem Kindeswohl und dem guten Aufwachsen von Kindern dient,⁴² ist nicht gegeben. Insoweit ist in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich davon auszugehen, dass eine verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht möglich ist. Sowohl in Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge als auch zu deren Aufhebung muss daher berücksichtigt und sichergestellt werden, dass die Ausübung des Sorgerechts nicht zu einer Gefährdung des Kindes oder/und des gewaltbetroffenen Elternteils führt (vgl. Art. 31 IK). Die Bevollmächtigung des mitsorgeberechtigten Elternteils kommt dabei in Fällen

36 Ca. zwei Drittel aller 2020 und 2021 geborenen Kinder, vgl. Destatis: Geburten. Daten der Lebendgeborenen, Totgeborenen, Gestorbenen und der Gestorbenen im 1. Lebensjahr, Stand: 4. August 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html> (20. September 2022).

37 Im Verhältnis der Anzahl in den Jahren 2020 und 2021 lebend geborenen Kinder von nicht verheirateten Eltern beträgt der Anteil der in diesen Jahren abgegebenen Sorgeerklärungen ca. 71 bzw 75 %, vgl. DESTA-TIS: Sorgeerklärungen: Deutschland, Jahre, Art der Sorgeerklärung, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1661764444441&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=22522-0003&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb> (20. September 2022).

38 Vgl. bspw. BGH, Beschluss vom 15. Juni 2016, XII ZB 419/15, Rdnr. 11.

39 Vgl. bereits Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).

40 BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003, 1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01, Rdnr. 47; Urteil vom 18. Dezember 2003, 1 BvR 1140/03; vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Juni 2010, 1 BvR 420/09, 50 ff., BGH, Beschluss vom 15. Juni 2016, XII ZB 419/15, Rdnr. 23.

41 Vgl. Rücker, S./Petermann, F., in: Volbert, R. u.a.: Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung, Göttingen 2019, S. 13 ff.

42 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).

häuslicher Gewalt grundsätzlich nicht als milderer Mittel zur Abwendung einer Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil nach § 1671 BGB in Betracht, da auch hierfür ein Mindestmaß an Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft⁴³ notwendig ist. Im Regelfall ist es dem gewaltbetroffenen Elternteil nicht zuzumuten, zu dem gewaltausübenden Elternteil Kontakt aufzunehmen und seine Mitwirkung in das Kind betreffende Angelegenheiten einzufordern.⁴⁴ Auch das für eine paritätische Betreuung, insbesondere das sog. Wechselmodell, notwendige Maß an Kooperation und Kommunikation wird in Fällen häuslicher Gewalt im Regelfall nicht erreicht. Auch der Anordnung eines paritätischen Wechselmodells entgegen dem Willen eines Elternteils steht der Deutsche Verein ablehnend gegenüber.⁴⁵ Soweit der aktuelle Koalitionsvertrag vorsieht, dass die Erziehungs- sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessert und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt gestellt werden soll, ist aus Sicht des Deutschen Vereins unbedingt sicherzustellen, dass Fälle häuslicher Gewalt hiervon ausgenommen und die Beratungsfachkräfte in diesem Bereich ausreichend sensibilisiert werden. Der Deutsche Verein vertritt im Übrigen die Ansicht, dass Eltern bei der Wahl und Realisierung des individuell passenden Betreuungsmodells durch eine qualifizierte, umfassende und ergebnisoffene Beratung unterstützt werden sollten.⁴⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufrechterhaltung oder Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht dienlich ist, wenn (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) fortwirken oder eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar ist.

Insbesondere bei aktuellen Diskussionen um eine Neuregelung oder „Automatisierung“ des Sorgerechts⁴⁷ für nicht ehelich geborene Kinder müssen die Auswirkungen auf von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile und Kinder berücksichtigt werden.

Umgangsrecht versus Gewaltschutz

Im Bereich des Umgangsrechts wird das Spannungsfeld der Interessen der Beteiligten bei häuslicher Gewalt in besonderem Maße deutlich: Die Beschränkung oder der Ausschluss des Umgangs zum Schutz der Gewaltbetroffenen bedeutet immer auch einen Eingriff in das in § 1684 BGB gesetzlich verankerte Recht des

43 Siehe hierzu BGH, Beschluss vom 29. April 2020, XII ZB 112/19.

44 Siehe hierzu bspw. Rake, NZFam 2022, S. 344 ff.

45 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).

46 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).

47 Vgl. hierzu auch Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 102, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (20. September 2022).

Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen. Vielfach herrscht in der Praxis der Unterstützungs- und Beratungsstrukturen der Eindruck, dass dem Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils der Vorzug vor dem Gewaltschutz von betroffenem Elternteil und Kind gegeben wird.⁴⁸ Im Hinblick auf die Rechte des Kindes stehen sich das Recht auf Sicherheit und körperliche sowie seelische Unversehrtheit und das Recht auf Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil gegenüber. Auch der Deutsche Verein sieht Handlungsbedarf bei der Abstimmung gewaltschützender Maßnahmen und Regelungen zum Umgangsrecht.⁴⁹ Der aktuelle Koalitionsvertrag hält fest, dass Fälle festgestellter häuslicher Gewalt in Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen sind.⁵⁰ Dazu müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die Voraussetzungen und Regelungsmöglichkeiten für den Umgang bzw. den Umgangsausschluss bei häuslicher Gewalt definiert bzw. konkretisiert werden. Es stellt sich zudem die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkannt, benannt und berücksichtigt wird (s. hierzu Kapitel 4).

(Keine) Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen häuslicher Gewalt

Nach § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Dass diese Regelvermutung nicht in Fällen häuslicher Gewalt gilt, ist nach Ansicht des Deutschen Vereins ausdrücklich zu regeln. Gewaltvorfälle sowie andauernde Gefahren und Beeinträchtigungen für das Kind – und den gewaltbetroffenen Elternteil – sind bei der Entscheidung zu Ausgestaltung oder Ausschluss des Umgangs unbedingt zu berücksichtigen.⁵¹ Beim Umgangsrecht der Eltern handelt es sich nicht um ein allein an ihren Interessen ausgerichtetes Recht, sondern um ein Recht im Interesse des Kindes.⁵² Damit steht die Frage der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs und nicht die Durchsetzung elterlicher Rechte und Interessen im Fokus.

Um sicherzustellen, dass das Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils nicht pauschal stärker gewichtet wird als die Rechte des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes, wird u.a. eine Ergänzung des § 1626 Abs. 3 BGB diskutiert. In

48 Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention: Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, Februar 2021, S. 106, <https://buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> (20. September 2022).

49 Vgl. z.B.: Nothhafft, S.: Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie, aus: Haben die Gesetzesänderungen den Kinderschutz gestärkt? Kinder sind keine Inseln. Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem, 7. Kinderschutzforum Köln, in: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.): Die Jugend(hilfe) von heute. Helfen mit Risiko, Köln 2009, S. 283–306; Meysen, Thomas/Schirmmacher, Gesa: Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht, FamRZ 2021, S. 1929 ff.

50 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 80, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (20. September 2022).

51 Vgl. hierzu auch Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 102, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (20. September 2022).

52 Vgl. bspw. OLG Brandenburg, Beschluss vom 2. Februar 2021, 9 UF 233/20, in: FamRZ 2022, S. 275 ff.: „Somit besteht auch das Umgangsrecht eines Elternteils nur im Interesse des Kindes und ist seinem Umfang nach unmittelbar durch das Kindeswohl begrenzt.“ (S. 276)

diesem Sinne wurde bspw. vorgeschlagen, im Gesetz klarzustellen, dass die Annahme der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs zu beiden Elternteilen bzw. einer Person im Sinne des § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht zugunsten einer Person besteht, die gegenüber dem Kind, einem Elternteil oder einer anderen Person im o.g. Sinne Gewalt ausgeübt hat.⁵³ Dies würde bedeuten, dass die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB in Fällen häuslicher Gewalt umgekehrt würde und im Umgangsverfahren die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs positiv festgestellt werden müsste. Der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils muss dabei vorrangig sein. Eine Umgangsregelung darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wird seitens des Deutschen Vereins unterstützt.

Umgangseinschränkung, Umgangsausschluss, begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB)

In Fällen häuslicher Gewalt ist nach Ansicht des Deutschen Vereins folglich stets eine intensive Kindeswohlprüfung vorzunehmen. Hieraus kann sich zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils die Notwendigkeit für Umgangsbeschränkungen durch Auflagen, eine Begleitung des Umgangs oder einen Umgangsausschluss ergeben.

Nach § 1684 Abs. 4 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht vorübergehend einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs für längere Zeit oder auf Dauer ist jedoch nur möglich, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Auch an dieser Stelle ist im Hinblick auf das Kindeswohl zu beachten, dass häusliche Gewalt immer auch einen beträchtlichen Risikofaktor für das Kind bis hin zu einer Kindeswohlgefährdung bedeutet (s.o.). Aspekte des Gewaltschutzes von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil, vorangegangene und fortwirkende sowie drohende und angedrohte Gewalt sind angemessen zu berücksichtigen und dürfen dem Umgangsrecht nicht untergeordnet werden. Bei der Regelung des Umgangs ist zudem zu berücksichtigen, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterleben zu verarbeiten. Auch dies kann ein Aspekt sein, der für einen vorübergehenden Umgangsausschluss spricht. Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind besteht, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins kein Umgang stattfinden.⁵⁴

Sofern ein (begleiteter) Umgang angeordnet wird, sollten zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zudem eine Gewaltverzichtserklärung, eine Verantwortungsübernahme und eine Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs

53 Ein Referentenentwurf des BMJV aus August 2020 sah bspw. Folgendes vor: Dem § 1626 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt gegen das Kind, gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2 verübt hat, sofern die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“

54 Vgl. entsprechende Klarstellungen bspw. auch im Rahmen der Warendorfer Praxis: Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen Häuslicher Gewalt, 2010, https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Beratung_Hilfen_und_Unterst%C3%BCTzung/Die_Warendorfer_Praxis/Leitfaden_H%C3%A4usliche_Gewalt_Stand_2013-11.pdf (20. September 2022); Handlungsleitlinien Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, 2010, https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/begleiteter_umgang.pdf (20. September 2022); Sonderleitfaden zum Münchener Modell, 2020, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf (20. September 2022).

nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. (BAG Täterarbeit) durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzung sein.

Aus der Praxis wird zurückgemeldet, dass Familiengerichte nur äußerst selten (insbesondere längerfristige) Umgangsausschlüsse aussprechen, sondern vielfach (stattdessen) eine Begleitung des Umgangs anordnen. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass begleiteter Umgang zwar das im Vergleich zum Umgangsausschluss mildere Mittel ist. Dennoch darf er – insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt – nur angeordnet werden, wenn es im Einzelfall auch das geeignete Mittel ist, um einen Umgang zu realisieren, der das Kindeswohl nicht gefährdet und den Gewaltschutz des anderen Elternteils gewährt. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt stellt die Anordnung begleiteten Umgangs in vielen Fällen ein hohes Gefahrenpotenzial und ein Risiko für das Kindeswohl und den gewaltbetroffenen Elternteil dar. Allein aus dem Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil können sich erhebliche Belastungen ergeben. Bei Übergabe und während des Umgangs besteht die Gefahr physischer und psychischer Übergriffe, Belastungen und der Instrumentalisierung des Kindes. Begleiteter Umgang ist damit in Fällen häuslicher Gewalt nur dann einem Umgangsausschluss gegenüber vorzugswürdig, wenn hierbei die Sicherheit für alle Beteiligten gewährleistet ist und insbesondere keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder gewaltbetroffenem Elternteil droht. Die Anordnung eines begleitenden Umgangs kann – unter Berücksichtigung des eben Ausgeführten – insbesondere dann erfolgen, wenn es dem ausdrücklichen Wunsch oder/und dem Bindungsverhalten des Kindes entspricht.

Aktuell fehlt es an belastbaren empirischen Befunden zum begleiteten Umgang.⁵⁵ Praxisleitfäden⁵⁶ können für die Durchführung eines begleiteten Umgangs eine gute Orientierung bieten, ersetzen aber nicht die Einzelprüfung. Dabei ist aus Sicht des Deutschen Vereins in besonderem Maße auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Die Sicherheit beim begleiteten Umgang hängt in hohem Maße von der Professionalität der beteiligten Personen ab. Um zu verhindern, dass (begleitete) Umgangskontakte dazu genutzt werden, auf den anderen Elternteil oder/und das Kind einzuwirken, diese zu manipulieren, weiterhin Kontrolle auszuüben und Auseinandersetzungen fortzuführen, sind nach Ansicht des Deutschen Vereins zur Umgangsbegleitung verpflichtend speziell geschulte Fachkräfte einzusetzen. Eine weitere wesentliche Grundvoraussetzung ist, dass im Rahmen der Anordnung des begleiteten Umgangs die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Ablauf konkret besprochen und zum Inhalt der Entscheidung gemacht werden, um die Sicherheit von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil zu wahren.

Kinder ernst nehmen – Kindeswille im Blick

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswillens und der Beteiligung des Kindes sowohl im gerichtlichen als auch im

55 Vgl. Reinhold, Claudia/Friedrich, Vanessa/Kindler, Heinz: Qualität beobachtbarer Eltern-Kind Interaktion während begleiteter Umgangskontakte, in: Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.): Handbuch begleiteter Umgang, München 2008, S. 538 ff., sowie zur Forschungsübersicht Kindler, Heinz/Walter, Claudia/Friedrich-Bäler, Vanessa: (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl. Eine Forschungsübersicht, in: Klinkhammer, Monika/Prinz, Sabine (Hrsg.): Handbuch Begleiteter Umgang, 3. Aufl., Köln 2016, S. 33 ff.

56 Vgl. Fußn. 52.

außergerichtlichen Verfahren.⁵⁷ Dabei ist die Ermittlung des Kindeswillens durchaus herausfordernd. Hierbei sind nach Ansicht des Deutschen Vereins qualifizierte Fachkräfte erforderlich, die mit äußerster Vorsicht und Einfühlungsvermögen vorgehen.⁵⁸ Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist auf die entsprechende Fachexpertise der Beteiligten bzw. die Einbeziehung von Fachberatungsstellen abzustellen. Dies gilt nicht allein für die Ermittlung des Kindeswillens, sondern grundsätzlich für die Betreuung und Begleitung der Kinder und Eltern.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen, die ihre Person betreffen, beteiligt zu werden (Art. 12 UN-KRK). Im Hinblick auf die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist zudem § 8 SGB VIII zu berücksichtigen. Hervorzuheben ist hier zum einen, dass die Kinder und Jugendlichen auf ihre Rechte auch im familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen sind (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Zum anderen ist der eigene Anspruch auf Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) nach Ansicht des Deutschen Vereins ein wichtiges Instrument in der Wahrnehmung und Berücksichtigung von Kindeswohl und Kindeswille. Ausschlaggebend für die Wahrnehmung dieser Rechte ist die Kenntnis hierüber. Es muss also sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche in angemessener Weise über bspw. ihren eigenen Anspruch auf Beratung, auf das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII, aber eben auch über Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) informiert werden. Hierbei sind etwa auch Fachkräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung oder von Schule und Schulkindebetreuung mit einzubinden und zu sensibilisieren.

4. Reformbedarf im Familienverfahrensrecht

Um Fälle häuslicher Gewalt angemessen zu berücksichtigen und sowohl die Rechte und Schutzansprüche des betroffenen Kindes als auch des von Gewalt betroffenen Elternteils sicherzustellen, bedarf auch das Familienverfahrensrecht einer kritischen Prüfung. Gegenwärtig sind Sorge- und Umgangsverfahren geprägt von einem Hinwirken auf Einvernehmen und dem Erhalt der gemeinsamen Sorge. Der Deutsche Verein erinnert daran, dass diese Bestrebungen in Fällen häuslicher Gewalt den Vorgaben der IK widersprechen und in der Regel nicht auf Fälle häuslicher Gewalt übertragen werden können (Art. 31 IK). Das FamFG enthält keine ausdrückliche Regelung, wie in Fällen häuslicher Gewalt die Schutzbedürfnisse der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils in Kindschaftsverfahren zu berücksichtigen sind. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht in verfahrensrechtlicher Sicht die Stärkung von Prävention und Kinderschutz vor und möchte für eine kindersensible Justiz sorgen.⁵⁹ In familiengerichtlichen Verfahren sollen der Kinderschutz und das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen gestärkt werden. Die

57 Vgl. bereits Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).

58 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).

59 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 99, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (20. September 2022).

Hürden für die Nichtzulassungsbeschwerde sollen gesenkt und ein Fortbildungsanspruch für Familienrichter/innen gesetzlich verankert werden. Der Deutsche Verein formuliert bezüglich dieser Vorhaben sowie darüber hinaus im folgenden Kapitel Anregungen für die Weiterentwicklung des Familienverfahrensrechts. Zentral ist dabei auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass miterlebte Gewalt einen beträchtlichen Risikofaktor für das Kind bis hin zu einer Kindeswohlgefährdung bedeutet (s. o.). Die Sicherstellung des Kindeswohls, der Schutz des Kindes und der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils sind vorrangig. Dies ist beim fachlichen Vorgehen im gesamten Verlauf zu beachten, wahrzunehmen und umzusetzen. Die Gestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens ist nach Ansicht des Deutschen Vereins ein wichtiger Aspekt, um sowohl den gewaltbetroffenen Elternteil als auch das mitbetroffene Kind zu schützen und Risiken für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind zu minimieren. Zentrale Voraussetzungen sind auch hier die Kenntnis vom Gewaltkontext sowie die entsprechende Sensibilisierung und Qualifizierung der Beteiligten.⁶⁰ Hieraus ergeben sich nachfolgende Anforderungen an Gesetzgebung und Praxis.⁶¹

Sachverhaltsaufklärung, Amtsermittlungsgrundsatz

Das Gericht hat gemäß § 26 FamFG von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. In Fällen häuslicher Gewalt verlangt Art. 51 IK eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie auch möglicherweise fortbestehender Gefahren von wiederholter Gewalt. Das Gericht hat den Sachverhalt möglichst umfangreich und zügig aufzuklären. Dabei sind insbesondere das Vorliegen und Ausmaß häuslicher Gewalt sowie die bisherigen und (noch) fortbestehenden Auswirkungen auf das Kind und den betroffenen Elternteil zu prüfen. Auf welchem Weg und mit Hilfe welcher Erkenntnisquellen das Familiengericht die gebotene Sachverhaltsaufklärung vornimmt, ist gesetzlich nicht vorgegeben, sondern liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Die Entscheidungsgrundlagen sollten möglichst zuverlässig erarbeitet sein; erforderlichenfalls ist formlos oder – soweit geboten – förmlich Beweis zu erheben (§§ 29, 30 FamFG). In erster Linie ist Hinweisen bzw. konkreten Angaben und Schilderungen in den Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten oder auch in den Stellungnahmen/Berichten des Jugendamts nachzugehen und – sofern vorhanden – auf ärztliche Befunde und Polizeiberichte und die Akten eines möglichen Gewaltschutzverfahrens zurückzugreifen. Zudem sind aber auch Hinweise und Anregungen anderer Stellen oder Personen aufzugreifen und zu prüfen bzw. diese im Rahmen der Amtsermittlung um Auskunft zu entscheidungsrelevanten Tatsachen (§ 26 FamFG) zu ersuchen.⁶² Hier kommt bei-

60 Siehe hierzu Kap. 6.

61 Vgl. hierzu insgesamt Heinke, Sabine/Wildvang, Wiebke/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).

62 Vgl. hierzu bspw. den Vorschlag zur Einführung eines § 160a FamFG zur Anhörung Dritter: Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht, BT-Drucks. 20/1541.

spielsweise die Einbeziehung der Fachexpertise von Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser⁶³ oder von spezialisierten Beratungsfachkräften in Betracht.⁶⁴

Nicht in allen Fällen ist (zu Beginn) erkennbar, ob es sich um einen Fall häuslicher Gewalt handelt. Gerade in Fällen, in denen die häusliche Gewalt vom betroffenen Elternteil nicht in das Verfahren eingeführt wird,⁶⁵ bedarf es einer entsprechenden Sensibilisierung der Richter/innen, aber auch der anderen Verfahrensbeteiligten, um drohende Gefahren für Kind und betroffenen Elternteil zu erkennen und zu vermeiden. Gleiches gilt, sofern sich Anhaltspunkte für häusliche Gewalt erst im Laufe des Verfahrens ergeben bzw. erkannt werden. Die Amtsermittlungspflicht beinhaltet dabei, ggf. auch „ersten Anzeichen“ nachzugehen.

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, § 155 FamFG. Hierzu soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens in einem Termin mit den persönlich anwesenden Beteiligten und unter Anhörung des Jugendamts die Sache erörtert werden. Dieses im Interesse des Kindeswohls und des kindlichen Zeitempfindens stehende Vorrang- und Beschleunigungsgebot ist jedoch nicht schematisch zu handhaben. Es wird vom Kindeswohl geprägt und begrenzt.⁶⁶ Insoweit ist auch bei der Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots die konkrete Situation in den Blick zu nehmen und insbesondere zu prüfen, wie Schutz und Sicherheit von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil Rechnung getragen werden kann. Dabei sollte in Fällen häuslicher Gewalt dieser Termin insbesondere dazu dienen, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt (weiter) aufzuklären, die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten anzuregen und die Notwendigkeit einstweiliger Regelungen zu prüfen. Denn das Vorrang- und Beschleunigungsgebot hat dort seine Grenze, wo ein solches Verfahren bzw. eine schnelle Entscheidung nicht dem Kindeswohl dienen. Die Beschleunigung des Verfahrens darf insbesondere nicht dazu führen, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt.

(Kein) Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)

Das Familiengericht soll nach § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. In Fällen häuslicher Gewalt ist von einer solchen Ausnahme auszugehen.⁶⁷ Der Deutsche Verein regt an dieser Stelle an, eine entsprechende Konkretisierung – vergleichbar den Einschränkungen bezüglich Gewaltschutz-

63 Bzw. der Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Männer.

64 Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht ist hierfür regelmäßig notwendig.

65 Bspw. im Hinblick auf befürchtete Konfliktverschärfung oder Schuldzuweisungen; zu der komplexen Situation, in der sich gewaltbetroffene Elternteile befinden vgl. oben Kapitel 1 unter Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt.

66 Gesetzesbegründung RegE, BT-Drucks. 16/6308.

67 Dies wird bereits in der Gesetzesbegründung so festgehalten, BT-Drucks. 16/6308, S. 236.

sachen in §§ 36 Abs. 1 und 36a FamFG – im Gesetz vorzusehen und Fälle häuslicher Gewalt ausdrücklich als Ausnahme zu benennen. Auch im Hinblick auf Hinweise des Gerichts bzw. die Anordnung einer Beratung (§ 156 Abs. 1 Sätze 2 und 4 FamFG) sollten die besonderen Umstände in Fällen häuslicher Gewalt zu berücksichtigen sein, aufgrund derer in der Regel jedenfalls eine gemeinsame Beratung nicht in Betracht kommt (s.o.).

§ 160 FamFG Grundsatz persönlicher Anhörung

In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören, § 160 Abs. 1 FamFG. Die Anhörung der Eltern dient insbesondere der Gewährung rechtlichen Gehörs, aber auch der Aufklärung des Sachverhalts. Diesbezüglich können die Umstände, in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils, eine getrennte Anhörung erfordern (§ 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Der Wunsch nach einer getrennten Anhörung seitens des gewaltbetroffenen Elternteils stellt in diesem Zusammenhang keinen Ausdruck mangelnder Kooperations-/Kommunikationsbereitschaft dar. Im Übrigen ist immer auch die Gefährdungssituation rund um den Gerichtstermin, zu dem beispielsweise auch Familienmitglieder erscheinen, zu beachten.

§ 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

Das Familiengericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, § 159 FamFG. Mit der seit dem 1. Juli 2021 geltenden Änderung der Vorschrift ist nach Ansicht des Deutschen Vereins ein wichtiger Schritt in Richtung Anerkennung und Stärkung des Kindes in seiner Stellung als Rechtssubjekt erfolgt. Das Kind soll in seiner Wahrnehmung, seinem Willen, seinem Wohlbefinden, Neigungen und Bindungen ernst genommen werden. Hierfür sind eine individuell angemessene Einbindung und Anhörung des betroffenen Kindes notwendig. Die kindgerechte Gestaltung und Ausführung der Anhörung sind daher grundlegend für das Wohlbefinden sowie die Wahrung der Interessen des Kindes als auch für den Erfolg der Anhörung. Dass dies aufgrund der Thematik und des zugrundeliegenden Kontextes sowie des Alters des Kindes eine Herausforderung für Richter/innen darstellen kann, ist dem Deutschen Verein durchaus bewusst. Im Hinblick auf diese Herausforderung müssen Richter/innen in Familiensachen u.a. über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes und der Kommunikation mit Kindern verfügen bzw. muss ein entsprechender Erwerb zumindest zeitnah zu erwarten sein (§ 23b Abs. 3 Sätze 3 und 4 GVG). Auch für die beteiligten Fachkräfte ist eine entsprechende Qualifikation erforderlich.⁶⁸

Kinder müssen sich im Verlauf eines Verfahrens oftmals gegenüber einer Vielzahl ihnen fremden Personen äußern und sich diesen gegenüber öffnen. Hier wäre es aus Sicht des Deutschen Vereins sinnvoll, sich mögliche Verfahrensverläufe aus Kindersicht noch einmal genauer anzuschauen und zu prüfen, wie das gesamte Verfahren (als außergerichtlicher und gerichtlicher Lebenssachverhalt verstanden) im Sinne der Kinder optimiert werden könnte. Dabei ist auch zu berücksich-

⁶⁸ Siehe Kapitel 6.

tigen, dass Zeit und Ressourcen notwendig sind, um einen professionellen und vertrauensvollen Zugang zu den Kindern aufzubauen. Hier sieht der Deutsche Verein Forschungsbedarf. Gleichzeitig wird die Empfehlung des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, einen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ zu entwickeln, befürwortet.⁶⁹

§§ 158 ff. FamFG Verfahrensbeistand

Nach § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG hat das Familiengericht dem Kind in Kindschafts-sachen, die seine Person betreffen, möglichst frühzeitig einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Spätestens seit der Neuregelung zum Juli 2021⁷⁰ ist in Fällen häuslicher Gewalt von einer zwingenden Bestellung auszugehen (vgl. § 158 Abs. 2 und 3 FamFG). Mit dieser Neuregelung ist zudem die fachliche und persönliche Eignung des Verfahrensbeistands in § 158a FamFG konkretisiert worden. Dabei sind auch an dieser Stelle die entsprechende Sensibilisierung und Qualifizierung des Verfahrensbeistands in Bezug auf Fälle häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen auf die Kinder notwendig, um die Interessen des Kindes festzustellen und wirksam vertreten zu können (s.u.). Der Deutsche Verein regt an, Mindestanforderungen und Standards – vergleichbar den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten – zu erarbeiten.⁷¹

§ 163 FamFG Sachverständigengutachten

In Kindschaftssachen wird es vielfach für das Familiengericht notwendig sein, sachverständige Expertise hinzuzuziehen. Nicht selten ist an dieser Stelle neben psychologischem auch rechtsmedizinischer und/oder psychiatrischer Sachverstand erforderlich. Dies ist entsprechend bei der Auswahl der/s Sachverständigen zu berücksichtigen. Im Hinblick darauf, dass in der Regel zwischen den Beteiligten streitig ist, ob es Vorfälle häuslicher Gewalt gab und/oder welches Ausmaß diese hatten, ist aus Sicht des Deutschen Vereins bei der Beauftragung eines Gutachtens besonders auch darauf zu achten, dass der Gutachtenauftrag konkret genug bezeichnet ist und bei streitigem Sachverhalt die zugrunde zu legenden Tatsachen genau vorgegeben werden (vgl. §§ 30 Abs. 3 FamFG, 404a Abs. 3 ZPO). Im Übrigen ist auf die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht⁷² zu verweisen.⁷³

69 BT-Drucks. 20/2306, S. 16.

70 BGBl. 2021 I S. 1810 ff.

71 AG Familienrechtliche Gutachten, 2019 <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html?nn=6433524> (20. September 2022).

72 AG Familienrechtliche Gutachten, 2019 <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html?nn=6433524> (20. September 2022).

73 Vgl. zudem die im Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“ entwickelten Empfehlungen zur Beurteilung besonders zentraler oder strittiger Aussagen in Gutachten, <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/> (20. September 2022).

§ 166 FamFG Überprüfung von Entscheidungen

Nach § 166 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 1696 Abs. 1 Satz 1 BGB hat das Familiengericht Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrecht oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Auch und gerade häusliche Gewalt kann ein Umstand sein, wegen dem eine frühere Entscheidung nachhaltig nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht. Um ein ggf. notwendiges Reagieren in diesem Sinne möglich zu machen, ist es notwendig, von den entscheidungserheblichen Umständen Kenntnis zu erlangen. Um dies sicherzustellen ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins wichtig und im besten Fall vom Familiengericht mit zu erörtern und abzustimmen, wer die Entwicklung von Kindern, deren Wohlergehen durch häusliche Gewalt gefährdet wurde, weiter im Blick haben wird und wer Kontakt zu der Familie hält.⁷⁴ Hierfür kommen insbesondere das Jugendamt, Fachkräfte der Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Elternteile, Fachkräfte der Täterarbeit sowie – bei Anordnung eines begleiteten Umgangs – die insoweit mitwirkungsbereiten Dienste infrage. Dabei ist deutlich herauszustellen, dass Umstände, die eine Änderung getroffener Regelungen notwendig machen, umgehend dem Familiengericht zu melden sind.⁷⁵

Geheimhaltung der Anschrift

In vielen Fällen häuslicher Gewalt ist die Geheimhaltung der Anschrift des von Gewalt betroffenen Elternteils und Kindes zu deren Schutz notwendig. Insoweit ist von allen Beteiligten besondere Sorgfalt geboten. Vordergründig ist dies durch die entsprechende Aktenführung im Familiengericht sicherzustellen und auch im Rahmen der elektronischen Akte zu berücksichtigen. Allerdings ergeben sich gerade bei der Übersendung von Schriftstücken Sicherheitslücken, wenn nicht hinreichend darauf geachtet wird, dass etwa in beigefügten Berichten o.ä. keine Informationen, die auf den Aufenthalt von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil schließen lassen, enthalten sind. Entsprechend sind sämtliche Verfahrensbeteiligte zu informieren und sensibilisieren.

Auch über die örtliche Zuständigkeit lassen sich ggf. unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes ziehen – jedenfalls was den Aufenthalt in einem bestimmten Gerichtsbezirk angeht. In Kindersachssachen wird diese zwingend vom gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bestimmt (§ 152 Abs. 2 FamFG). Im Gegensatz hierzu sieht § 211 Nr. 1 FamFG für Verfahren in Gewaltschutzsachen einen Wahlgerichtsstand vor. Danach kann auch das Gericht angerufen werden, in dessen Bezirk die Taten begangen worden sind. Angelehnt an diese Regelung hält der Deutsche Verein eine vergleichbare Regelung für Fälle häuslicher Gewalt im Rahmen des § 152 Abs. 2 FamFG für sinnvoll.

74 Heinke, Sabine/Wildvang, Wiebke/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindersachssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLEs, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindersachssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).

75 Vgl. hierzu bspw. den Vorschlag zur Einführung einer Pflicht zur Erörterung von Umsetzbarkeit und Umsetzung geplanter Maßnahmen mit dem Jugendamt in Ergänzung des § 162 FamFG: Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht, BT-Drucks. 20/1541.

5. Rolle und Aufgabe des Jugendamts

Es wurde bereits deutlich gemacht, dass das Jugendamt auch im Kontext häuslicher Gewalt ein wichtiger Akteur ist. Dabei ergeben sich insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe in Fällen häuslicher Gewalt spezifische Anforderungen im Hinblick auf die Konkretisierung und Umsetzung ihres Schutzauftrags. Zentrale Voraussetzungen sind auch in diesem Zusammenhang die entsprechende Sensibilisierung und Qualifizierung der Beteiligten (siehe Kapitel 6). Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Erziehungs- sowie Trennungs- und Konfliktberatung und dem Ansinnen des Koalitionsvertrags, bei deren Verbesserung das Wechselmodell in den Mittelpunkt zu stellen (siehe hierzu Kapitel 3). Im Folgenden sollen einige Aspekte herausgegriffen werden, bezüglich derer nach Ansicht des Deutschen Vereins Handlungsbedarfe bestehen bzw. auf die besonderes Augenmerk zu richten ist.⁷⁶

Hilfe und Schutz

Im Umgang mit Familien und Gewalt braucht es wie ausgeführt zwingend entsprechendes Wissen und Sensibilität für die mit häuslicher Gewalt verbundene komplexe und dynamische Lebenssituation, in der sich die betroffenen Elternteile und Kinder befinden. An dieser Stelle bedarf es des Bewusstseins, dass Kinder von häuslicher Gewalt gegen einen Elternteil immer auch mitbetroffen sind und dass in Fällen häuslicher Gewalt dem Umgangsrecht die Schutzinteressen des Kindes und auch des gewaltbetroffenen Elternteils gegenüberstehen; dass das Leitbild gemeinsamer Sorge und des Hinwirkens auf Einvernehmen in diesen Fällen ebenso wenig greift wie eine gemeinsame Beratung, die regelhaft weder angemessen noch zumutbar ist.⁷⁷ Dies ist nach Ansicht des Deutschen Vereins ein entscheidender Punkt für die Wahrnehmung des Jugendamts und der Jugendhilfe als Unterstützung für die Familie. Hierfür ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt für die Familien nicht mit Ängsten und Vorurteilen verknüpft, sondern von Eltern und Kindern als Anlaufstelle für Unterstützung und Hilfe wahrgenommen wird.⁷⁸ Das notwendige Bewusstsein, dass häusliche Gewalt immer auch zu Belastungen beim Kind führt bis hin zur Kindeswohlgefährdung, verhindert nach Ansicht des Deutschen Vereins die Betrachtung des konkreten Falls als reinen, von Sorge-, Umgangs- und Erziehungsfragen losgelösten Partnerschaftskonflikt und gewährleistet den Blick auf das betroffene Kind.⁷⁹ Insoweit ist nach Ansicht des Deutschen Vereins jeder Fall von häuslicher Gewalt zunächst als Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu prüfen und ggf. ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten. Wird häusliche Gewalt behauptet, bedarf dies der weiteren Aufklä-

⁷⁶ Vgl. hierzu im Übrigen die für die Praxis erarbeiteten Leitfäden und Handreichungen siehe Fußn. 14 und 52; sowie LWL-Landesjugendamt/LV-Landesjugendamt (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter, Münster, Köln, 2022.

⁷⁷ Vgl. Stiller, A./Schuhr, J.: Umgangsregelungen nach partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Erste Erkenntnisse aus praxisorientierter Forschung mit der Aufforderung zu einer Kind-fokussierten Umgangspraxis, ZKJ 2022, S. 163 ff.

⁷⁸ Vgl. hierzu Stiller, Anja/Neubert, Carolin: Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern, 2021, <https://kfn.de/wp-content/uploads/2021/12/HandlungsempfehlungenV7.pdf> (20. September 2022).

⁷⁹ Vgl. hierzu Stiller, Anja/Neubert, Carolin: Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern, 2021, <https://kfn.de/wp-content/uploads/2021/12/HandlungsempfehlungenV7.pdf> (20. September 2022).

rung. Das Jugendamt hat gemäß § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und beide Erziehungsberechtigte sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht infrage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die Komplexität von Fällen häuslicher Gewalt erfordert unterschiedliche Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen. Hier gibt es in der Praxis zahlreiche spezifische Angebote und Programme, die bspw. die betroffenen Kinder, den gewaltbetroffenen Elternteil – sowohl bezüglich seiner eigenen Betroffenheit als Opfer der häuslichen Gewalt als auch in seiner Rolle als Erziehungsperson – adressieren oder aber Täterarbeit zum Inhalt haben. Um in Gewaltsituationen intervenieren zu können sowie die passende Unterstützung sicherzustellen, müssen das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe zeitnah und eng(er) mit Schutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen und spezifischen Unterstützungsstrukturen zusammenarbeiten.⁸⁰ Das gemeinsame Anliegen muss sein, den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils, in der Regel der Frauen, und den Kinderschutz in Fällen häuslicher Gewalt besser zu verzahnen. Auch zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung brauchen mitbetroffene Kinder in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen besondere geschlechts- und altersspezifische Angebote. Die fachliche Koordination der parteilichen und systemisch orientierten Unterstützungsangebote obliegt dem Fallmanagement des Jugendamtes.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der jedenfalls mit Fachexpertise begleitet werden muss, ist die vom gewaltbetroffenen Elternteil gewünschte Rückkehr zum (gewalttätigen) Partner/in. Hierbei ist es vorrangige Aufgabe des Jugendamtes, die Bedeutung und die Auswirkungen dieser Entscheidung im Einzelfall intensiv zu prüfen und das Kindeswohl in den Blick zu nehmen sowie den gewaltbetroffenen Elternteil eingehend zu beraten und ggf. entsprechende (gerichtliche) Schutzmaßnahmen einzuleiten. Bei der Begleitung der Familie ist zudem die Arbeit auf den (bisher) gewaltausübenden Elternteil zu fokussieren.

Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren

Nach § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es ist in Kindschaftssachen anzuhören und informiert insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen sowie hinsichtlich weiterer Möglichkeiten der Hilfe. Insoweit ist das Jugendamt ein wichtiger Akteur im familiengerichtlichen Verfahren.

In diesem Zusammenhang ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen: Es ist für das Familiengericht entscheidend, von Gewaltvorfällen Kenntnis zu erlangen. Nur so kann durch bspw. eine entsprechende Verfahrensgestaltung sichergestellt werden, dass die Schutzbedürfnisse des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils bestmöglich gewahrt werden. Sofern dem Jugendamt häusliche Gewalt bekannt

⁸⁰ S. hierzu bke Stellungnahme 2/19: wahrnehmen, beraten, beschützen, https://www.bke.de/content/application/mod.content/1638966731_Info%202019%20wahrnehmen-beraten-schu%CC%88tzen.pdf (20. September 2022).

ist, ist dies im Rahmen eines anhängigen familiengerichtlichen Verfahrens dem Gericht daher frühzeitig mitzuteilen. Gleichzeitig können auch proaktiv Anregungen zur Verfahrensgestaltung übermittelt werden, bspw. zum Erfordernis der Geheimhaltung der Anschrift, der getrennten Anhörung der Eltern, der Bestellung eines Verfahrensbeistands.⁸¹ Sofern ein Verfahren noch nicht anhängig ist, sollte bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt mit dem betroffenen Elternteil erörtert werden, ob zur Wahrung der Schutzbedürfnisse der Beteiligten und zur Frage der Ausgestaltung des Umgangs bzw. eines Umgangsausschlusses ein familiengerichtliches Verfahren einzuleiten ist.⁸²

Ebenso gilt es, relevante Umstände und Veränderungen an das Familiengericht zu melden, die sich bei der Durchführung vereinbarter Maßnahmen ergeben. § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sieht für bestimmte Verfahren bereits vor, dass dem Familiengericht der Hilfeplan vorzulegen ist. In anderen die Person des Kindes betreffenden Verfahren hat das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vorzulegen, § 50 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII. Auch darüber hinaus ist nach Ansicht des Deutschen Vereins die Übermittlung relevanter Informationen, wie bspw. über den Fortgang eines begleiteten Umgangs, durch das Jugendamt an das Familiengericht zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, falls die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil im Einzelfall nicht ausreichend sind bzw. ein Schutz nur durch einen Umgangsausschluss realisiert werden kann. Kommt es zu einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ist es insbesondere wichtig, dass nach § 86c Abs. 2 SGB VIII die verschiedenen Jugendämter kooperieren, um den Schutz des Kindes und gewaltbetroffenen Elternteils nicht zu gefährden.

6. Qualifikation und Fortbildungspflicht der Beteiligten

Wie bereits ausgeführt ist es notwendig, dass alle beteiligten Fachkräfte entsprechend qualifiziert sind, Fälle häuslicher Gewalt zu erkennen und angemessen damit umzugehen. Art. 15 IK verlangt die Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen zur Implementierung des Wissens um geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Auswirkungen. Das umfasst nach Ansicht des Deutschen Vereins u.a. Kenntnisse zu Dynamiken, Auswirkungen, Langzeitfolgen, (Re-)Traumatisierungsgefahren, Täterstrategien/-handeln (bspw. Leugnung, Verharmlosung, Manipulation) und zu Kindeswohlgefährdungen sowie Unterstützungsstrukturen. Aus der Praxis wird berichtet, dass mangels ausreichenden Wissens über häusliche Gewalt deren Auswirkungen oft nicht als potenzielle Gefährdung des Kindeswohls erkannt und bei Entscheidungen über Sorge und Umgang außen vorgelassen wird.⁸³ Eine entsprechende Qualifizierung ist dabei von Richterinnen und Richtern, Verfahrensbei-

81 Heinke, Sabine/Wildvang, Wiebke/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLEES, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> (20. September 2022).

82 Vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII; zu Handlungsbedarfen in der Praxis vgl. Stiller, A./Schuhr, J.: Umgangsregelungen nach partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Erste Erkenntnisse aus praxisorientierter Forschung mit der Aufforderung zu einer Kind-fokussierten Umgangspraxis, ZKJ 2022, S. 163 ff.

83 Vgl. hierzu auch Stiller, A./Schuhr, J.: Umgangsregelungen nach partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Erste Erkenntnisse aus praxisorientierter Forschung mit der Aufforderung zu einer Kind-fokussierten Umgangspraxis, ZKJ 2022, S. 163 ff.

ständen sowie sämtlichen beteiligten Fachkräften, auch den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, zu fordern. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder⁸⁴ hat u.a. Fragen der Qualifikation von Richter/innen und der Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständen aufgegriffen. Familienrichter/innen sollen künftig u.a. über belegbare Kenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilfrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen bzw. haben diese alsbald zu erwerben.⁸⁵ Ähnliches gilt nach § 158a FamFG für den Verfahrensbeistand. Zusätzlich hat sich der Verfahrensbeistand regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden. Sowohl die vorgeschriebenen Kenntnisse als auch die Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insoweit Voraussetzung für die Bestellung als Verfahrensbeistand. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind diese Neuerungen grundsätzlich zu begrüßen und die Umsetzung zu evaluieren.

Nach dem aktuellen Koalitionsvertrag soll nunmehr zudem ein Fortbildungsanspruch für Familienrichter/innen gesetzlich verankert werden. Ob mit diesen (geplanten) Neuregelungen ausreichend gewährleistet ist, dass alle Beteiligten hinreichend sensibilisiert sind, Fälle häuslicher Gewalt zu erkennen, und über eine ausreichende Qualifikation zum angemessenen Umgang mit diesen regelmäßig hochkomplexen Fallgestaltungen verfügen, kann durchaus bezweifelt werden. Hier müsste nach Ansicht des Deutschen Vereins – gerade im Hinblick auf Art. 15 IK – diskutiert werden, ob nicht das Vorhandensein von Kenntnissen zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt im Rahmen der o.g. Normen innerhalb der vorzuweisenden Kenntnisse ausdrücklich zu benennen ist. Neben der notwendigen noch stärkeren Themensetzung im Rahmen von Fortbildungsangeboten ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins gleichermaßen notwendig, dieses Thema in Ausbildung und Studium der beteiligten Fachkräfte aufzunehmen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass diese Punkte im Rahmen der juristischen Ausbildung keinen (zwingend zu belegenden) Schwerpunkt darstellen. Dies ist nach Ansicht des Deutschen Vereins im Hinblick auf die Anforderungen des § 23b Abs. 3 GVG insbesondere auf Länderebene kritisch zu diskutieren.

Im Hinblick auf Fortbildungen zum Themenkomplex häusliche Gewalt muss nach Auffassung des Deutschen Vereins zudem sichergestellt sein, dass entsprechende Fortbildungsangebote ausreichend vorhanden sind sowie die Qualität der Anbieter gesichert ist.⁸⁶

7. Empfehlungen

Unter Zugrundelegung und im Ergebnis dieser Ausführungen formuliert der Deutsche Verein folgende Empfehlungen, die bei anstehenden Reformbestrebungen im Bereich des Familien- und Familienverfahrensrechts zu berücksichtigen sind:

84 BGBl. 2021 I S. 1810 ff.

85 Vgl. § 23b Abs. 3 GVG.

86 Vgl. Ergebnisse des Arbeitskreises 21: Qualitätssicherung – auch für Verfahrensbeistände? Nr.4 und 5 mit einem Votum für eine Qualitätssicherung per Gesetz oder Rechtsverordnung, DFGT 2019 https://www.dfgt.de/resources/2019_Arbeitskreis_21.pdf

- In familiengerichtlichen Auseinandersetzungen um die elterliche Sorge ist in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt davon auszugehen, dass eine verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Regel nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann nicht möglich, wenn
 - (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Drohung, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung),
 - Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z.B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) oder
 - eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene für einen Teil nicht zumutbar oder in angemessener Zeit nicht erfolgsversprechend ist.
- Dabei kann es keine Einigungspflicht oder eine Pflicht zu gemeinsamer Beratung geben. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt ist eine Verschärfung des Einigungsgebots nach § 1627 Satz 2 BGB⁸⁷ fehl am Platz.⁸⁸
- Die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen findet in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.
- In Fällen häuslicher Gewalt ist der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil in der Regel auszuschließen oder einzuschränken. Bei einer zu treffenden Entscheidung sind die Rechte und der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.
- Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind oder die Gefahr einer erneuten schweren psychischen Belastung besteht, sollte kein (auch kein begleiteter) Umgang stattfinden.
- In Fällen häuslicher Gewalt sollten eine Gewaltverzichtserklärung, die Verantwortungsübernahme und die Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzungen für Umgang sein.
- Fälle häuslicher Gewalt stellen im Rahmen des § 156 FamFG eine Ausnahme vom Gebot der Hinwirkung auf ein Einvernehmen der Beteiligten dar. Eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung sollte in § 156 FamFG aufgenommen werden.
- Um unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes zu vermeiden, sollte auch im Rahmen des § 152 FamFG ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden (vgl. § 211 Nr. 1 FamFG).

87 Vgl. Thesenpapier der Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ vom 29. Oktober 2019, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/102919_Thesen_AG_SorgeUndUmgangsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (20. September 2022).

88 Vgl. bereits Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (20. September 2022).

- Im Hinblick auf die kindgerechte Gestaltung der Verfahrensabläufe des familiengerichtlichen Verfahrens sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins die bestehende Forschungslücke geschlossen werden.
- Der Deutsche Verein hält die Systematisierung von Erkenntnissen zu Rechtspraxis und Begutachtung in familienrechtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt durch entsprechende Datenerhebung und –auswertung für dringend erforderlich.
- Die hinreichende Sensibilisierung und Qualifizierung sämtlicher beteiligter Professionen ist sicherzustellen. Dies erfordert u.a. eine entsprechende (stärkere) Themensetzung im Rahmen von quantitativ und qualitativ angemessenen Fortbildungsangeboten als auch die Berücksichtigung dieses Themas in Ausbildung und Studium der beteiligten Professionen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend